



Einkäufe

Einleitung

Einkäufe sind freiwillige Einlagen des Versicherten, die zusätzlich zu den reglementarischen Beiträgen einbezahlt werden. Grundsätzlich können Einkäufe vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Berechnung der Vorsorgelücke

Eine Vorsorgelücke besteht, wenn das erworbene Altersguthaben kleiner als das theoretische maximale Altersguthaben ist. Der maximale Einkaufsbetrag kann vom Versicherten direkt auf unserer Internetseite berechnet oder bei der Fondsverwaltung erfragt werden.

Theoretisches maximales Altersguthaben

Das theoretische maximale Altersguthaben wird gemäss einer im Vorsorgereglement aufgeführten Tabelle versicherungsmathematisch berechnet. Es entspricht dem Altersguthaben, das der Versicherte bei einer Beitragszahlung ab dem Alter 25 aufgrund seines gegenwärtigen Einkommens theoretisch im gewählten Sparplan erworben haben könnte.

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung kann erst vorfinanziert werden, wenn keine Vorsorgelücke mehr besteht. Dank der Vorfinanzierung wird die durch eine vorzeitige Pensionierung entstehende Leistungskürzung gemildert oder vollständig aufgehoben. Es ist zudem möglich, mittels Vorfinanzierung die Einkommenseinbusse bis zum Bezug der AHV-Rente auszugleichen.

Auswirkungen auf die Leistungen

Einkäufe werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

■ Altersleistungen

Die Altersleistungen erhöhen sich mit jedem getätigten Einkauf.

■ Tod eines aktiven Versicherten

Die einbezahlten Einkaufsbeträge samt Zinsen sind Bestandteil des Todesfallkapitals.

■ Invalidität

Einkäufe wirken sich nicht auf die temporäre Invalidenrente aus, da sich diese auf der Grundlage des Lohns des Versicherten berechnet. Einkäufe erhöhen jedoch die dem Invaliden zustehenden Leistungen ab Erreichen des Rentenalters.

Verfahren

■ Welche Einkaufssumme kann eingezahlt werden ?

Die maximale Einkaufssumme des Versicherten ist unten auf dem Vorsorgeausweis angegeben. Auf Wunsch des Versicherten erstellt die Fondsverwaltung einen detaillierteren Einkaufsvorschlag.

■ Wurde das Formular "Erklärung zum Einkauf" ausgefüllt ?

Vor dem ersten Einkauf muss der Versicherte das Formular "Erklärung zum Einkauf" ausfüllen. Dieses Formular ist auch auszufüllen, bevor er mit der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung beginnt. Es steht im Internet zur Verfügung oder kann bei der Fondsverwaltung angefordert werden.

■ Kann die Einzahlung getätigt werden ?

Hat der Versicherte alle Fragen im Formular mit "nein" beantwortet, kann die Einzahlung auf das nachstehend genannte Bankkonto erfolgen. Anderenfalls teilt die Fondsverwaltung dem Versicherten den maximalen Einkaufsbetrag mit.

■ Bankkonto des Fonds:

Bank	UBS SA
Konto-Nr	240C07847870
Clearing-Nr	00240
IBAN	CH67 0024 0240 C078 4787 0
Empfänger	Fonds de Pensions Nestlé Avenue Nestlé 55 1800 Vevey

Mitteilung Versichertennummer, Name und Vorname

Einschränkungen**■ Einschränkungen der Entnahme nach Einkäufen**

Der einbezahlte Einkaufsbetrag darf innerhalb der darauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Pensionierung, den Austritt und die Wohneigentumsförderung.

■ Vor kurzem aus dem Ausland zugezogene Versicherte

Für Versicherte, die erst vor kurzem aus dem Ausland zugezogen sind und zuvor nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, darf während der ersten fünf Jahre die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

■ Versicherte mit Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Hat ein Versicherter einen Teil seines Guthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen, so muss er diesen Betrag zurückerstatten, bevor er einen Einkauf tätigen kann.

■ Versicherte mit Vorsorgeguthaben ausserhalb des Fonds in der Schweiz

Falls ein Versicherter in der Schweiz über ein Vorsorgeguthaben ausserhalb des Fonds oder über ein Guthaben der Säule 3a verfügt, das über den vorgesehenen Betrag hinausgeht (z. B. aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit), sind seine Einkaufsmöglichkeiten eventuell eingeschränkt.

■ Aufschub der vorzeitigen Pensionierung

Schiebt der Versicherte seine vorzeitige Pensionierung auf, so dürfen die ausbezahlten Leistungen keinesfalls die gesetzliche Begrenzung von 105% der im ordentlichen Pensionsalter berechneten Altersrente übersteigen (die Auszahlung einer Überbrückungsrente ist in der Limite von 105% nicht enthalten). Im Falle einer Überschreitung verfällt der überschüssige Leistungsanteil an den Fonds.